

Dresdner Fecht-Club 1998 e.V.

Satzung

Stand: August.2005

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen *Dresdner Fecht-Club 1998*. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name *Dresdner Fecht-Club 1998 e.V.*, abgekürzt *DFC 1998 e.V.*
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein wird Mitglied des *Sächsischen Fechtverbandes e.V.* Er will die Mitgliedschaft im *Landessportbund Sachsen e.V.* erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des *Landessportbundes Sachsen e.V.* und der Mitgliedsverbände des *Landessportbundes Sachsen e.V.*, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Der Verein kann Mitglied anderer Vereine werden.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Fechtsports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins (natürliche und juristische Personen) werden in vier Gruppen eingeteilt:
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) Aktive Mitglieder
 - c) Passive Mitglieder - auch Fördermitglieder
 - d) Gastmitglieder
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand. Bei be-

schränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch vom (von den) gesetzlichen Vertreter(n) zu unterschreiben. Der (die) gesetzliche(n) Vertreter übernehmen damit auch die Haftung des Mitglieds.

(4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist diese vom (von den) gesetzlichen Vertreter(n) zu unterzeichnen. Der Austritt kann mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Beschluß ist dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Betroffenen. Das gilt nicht für Vorstandsmitglieder. Ein Vorstandsmitglied kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung abberufen und ausgeschlossen werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden im voraus Beiträge erhoben.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (4) Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (5) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge und/oder Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand zu erlassenen Ordnungen zu beachten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem (der) Vorsitzenden,
 - b) dem (der) stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem (der) Schatzmeister(in).
- (2) Diese sind einzeln befugt, den Verein nach außen zu vertreten. Die Vertretungsmacht ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, daß zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000,- DM (ohne MWSt.) die mehrheitliche Zustimmung des gesamten Vorstands erforderlich ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann weitere Vereinsmitglieder als Beisitzer wählen, die den Vorstand bei seiner Tätigkeit unterstützen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands (z.B. auf eigenen Wunsch, wegen Krankheit oder Tod) vorzeitig aus, so muß unverzüglich der restliche Vorstand einstimmig für den Rest der Amtsdauer einen Nachfolger bestimmen.
- (4) Die Absätze 1-3 gelten für Beisitzer entsprechend mit der Maßgabe, daß diese gemeinsam gewählt werden können und im Falle des Absatzes 3 der Vorstand mehrheitlich einen Nachfolger bestimmen kann.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesord-

nung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden; bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Über Beschlüsse des Vorstandes soll ein Protokoll aufgenommen werden, das vom Protokollführenden zu unterzeichnen ist.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.
- (4) Die Beisitzer haben das Recht, beratend an den Sitzungen des Vereinsvorstands teilzunehmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied ab 14 Jahren eine Stimme. Bei Fragen, die finanzielle Auswirkungen auf die Mitglieder haben (insbesondere Mitgliedsbeiträge und Umlagen), werden die nicht-geschäftsfähigen Mitglieder durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten. Dabei kann für jedes nicht-geschäftsfähige Mitglied eine Stimme abgegeben werden.
- (2) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Abs. 2 gilt im Falle des Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - d) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - e) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal alle zwei Jahre soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederver-

sammlung die Ergänzung bekanntzumachen. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Vorstandswahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorhergehenden Diskussion einem Dritten übertragen werden.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei Beschlußfähigkeit wegen nicht ordnungsgemäßer Einberufung ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.

(4) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung zur Änderung des Vereinszwecks der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführenden zu unterzeichnen ist.

§ 16 Vereinsjugend

(1) Die Vereinsjugend im *Dresdner Fecht-Club 1998* ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie arbeitet gemäß einer eigenen Jugendordnung, die nicht Teil dieser Satzung ist. Die Gültigkeit der Jugendordnung bzw. ihrer Änderungen hängt von der Genehmigung durch den Vereinsvorstand ab. Der nach der Jugendordnung gewählte Vereinsjugendsprecher ist gleichzeitig Beisitzer gem. § 8 Abs. 3.

(2) Die der Vereinsjugend zufließenden Gelder werden von der Vereinsjugend selbst verwaltet.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer nach § 15 Abs.4 erforderlichen Mehrheit beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam Liquidatoren.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Dresden (§ 2 Abs.5).

§ 18 Schlußbestimmung - Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Satzung im übrigen rechtswirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gelten die gesetzlichen Regelungen.